

XXIV. (Gedanken eines alten Landpfarrers über Vorkommnisse bei Primizen.)

Ich bin während meines langjährigen Priesterlebens bei gar vielen Primizen gewesen, und habe die Bemerkung gemacht, daß fast jedesmal in oder außer der Sacristei von den dabei anwesenden und bediensteten Priestern darüber debattirt wurde, welche „Missa“ genommen, oder welche Collecten eingelegt werden sollen. Während die Einen für die Missa de festo stimmen, etwa mit Collecte: De se ipso sacerdote, halten Andere eine Botivmesse für angezeigt: De SS. Trinitate etc. Es wäre daher sehr wünschenswerth, bestimmte kirchliche Vorschriften¹⁾ zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ich habe bei keiner Primiz noch gesehen, daß der Primiziant die Praeparatio — und gratiarum actio — wie es jedem Priester empfohlen ist, coram populo gebetet hätte. Nun! die praeparatio wird er wohl mit seinem Officium schon zu Hause gebetet haben. Wann und wo wird er die gratiarum actio verrichten? Ganz sicher bleibt sie schon an diesem Tage, an dem er ganz vorzüglich dazu verpflichtet wäre, weg, wenn, wie es gewöhnlich geschieht, sogleich der Rückzug in den Pfarrhof oder in das Gasthaus gehalten wird.

Jeder fromme katholische Christ besucht an seinem Communionstage, wenn möglich den Nachmittags-Gottesdienst. Zur Osterbeichtzeit kommen (auf dem Lande wenigstens) die Beichtleute zum Segen, Litanei, Kreuzweg-Andacht. Jedem Priester ist die tägliche Adoratio SS. Sacramenti dringend empfohlen, und wird demselben zum Bedürfniß. Bei keiner Primiz habe ich es noch erlebt, daß eine kleine Nachmittags-Andacht eine Adoratio von Seite des Primizianten, oder gemeinschaftlich gehalten worden wäre. Wäre es nicht für die Primizgäste und für die ganze Pfarrgemeinde sehr erbaulich und angezeigt, wenn in einer Abendstunde in Anwesenheit vieler Priester eine feierliche Vesper, oder eine musikalische Litanei veranstaltet würde? Wo kommt denn sonst der Primiziant mit den übrigen priesterlichen Gästen mit Vesper und Completorium hin, da das übliche Freudenmahl gewöhnlich ziemlich spät in die Nacht hinein dauert? Und womit soll man sich dann von Mittag bis Abends die Zeit vertreiben? Essen, Trinken kann man doch nicht immer, und die Zeit, wo sogar dem Primizianten ein Ehrentanz erlaubt schien, und die Gäste sich ohne Bedenken das Tanzvergnügen gestatteten, ist, Gott sei Dank, vorüber. In neuerer Zeit hat man hie und da um sich die Zeit zu vertreiben, das sogenannte: „Braut-Entführen“ eingeführt. Dieser Spaß mag hingehen, obwohl er manchmal etwas theuer zu stehen kommt, und deshalb namentlich für den geistlichen Brautführer, der die Kosten zu bestreiten hat, weniger angezeigt sein dürfte. Meine Meinung geht aber dahin,

¹⁾ Sie folgen am Schlusse unter Nachschrift der Redaction.

daß eine gemeinsame Nachmittags-Andacht statthaben sollte. Vor einigen Tagen war hier eine Hochzeit. Abends bei der Mai-Andacht erschienen die Hochzeitgäste unaufgefordert bei derselben. Bei einer geistlichen Hochzeit dürfte eine solche geistliche Erholung noch angezeigt sein!

Nachschrift der Redaction. Was das bei einer Primizfeier zu wählende Meßformular betrifft, so erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß sich P. Ignaz Schüch hierüber in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoraltheologie (6. Auflage) mit aller erwünschten Klarheit und Entschiedenheit verbreitet, indem er auf die Rubriken des Missales, auf Entscheidungen der Ritencongregation und auf Aussprüche bewährter Autoren hinweist.

Im § 243 n. I, Seite 506 sagt er: „Als solche (nämlich allgemeine, für Kirche und Staat wichtige Angelegenheiten, welche *adjectis adjiciendis* die Feier einer solennen Motivmesse erlaubt machen) gelten nicht die Einkleidung und Profession einer Ordensperson, die Wahl einer Aebtissin, die Primiz neugeweihter Priester, das fünfzigjährige Priesterjubiläum u. dgl. Diese und ähnliche Anlässe sind als *causae privatae* nur hinreichend zur Celebration von Privat-Votivmessen.“

Und im § 244 Seite 507 sagt er: „Die nicht privilegierten Votivmessen sind die gewöhnlichen Privat-Votivmessen. Diese dürfen *ex causa rationabili* gefeiert werden in *festis semid. simpl. et feriis per annum*; sie sind aber verboten: 1. an jedem festum dupl.; 2. an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen; 3. innerhalb der fünf privilegierten Octaven; 4. an den privilegierten Vigilien; 5. an den privilegierten Ferien und 6. am Allerseelentage, an welchem alle Privatmessen de Requiem zu lesen sind (*excepta missa pro sponso et sponsa*). Dieses Verbot besteht für die Privat Votivmessen unter allen Umständen, sie mögen nun gesungen, oder nur gelesen, solenn oder nicht solenn, *pro re levi* oder auch *pro re gravi* (aber ohne specielle Anordnung oder Erlaubniß des Ordinarius) gefeiert werden, sie mögen gestiftet und jährlich zu celebriren sein, oder nicht. An den Tagen aber, an welchen diese Votivmessen verboten sind, ist auch die Einlegung von Votivcollecten unerlaubt.“

Es ist also in der Regel, da die *festi semiduplicia* so selten sind, die *missa de festo* zu nehmen und dabei keineswegs erlaubt, eine Collecte *pro seipso sacerdote* einzulegen. Gestatten es jedoch die eben angegebenen Rubriken, eine Votivmesse zu lesen, so muß sie nach dem Ritus der Privat-Votivmessen, also in der Regel (vide Schüch's Pastoral § 245 Seite 515) ohne Gloria und Credo gelesen werden. Bei dieser Messe kann der Priester *ad libitum* auch mehrere (fünf oder sieben) Orationen beten (vide Schüch's Pastoral § 245 Seite 516).